



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

██████████
Ärzte gegen Tierversuche e.V.
Goethestr. 6-8
51143 Köln
Per E-Mail: ██████████
██████████

Ihre Nachricht vom: 5.7.2024
Ihr Geschäftszeichen:

Auskunft nach Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Antrag vom 5.7.2024, hier eingegangen per E-Mail am 5.7.2024

Datum: 22.07.2024

Sehr ██████████,

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Ihrem Antrag vom 5.7.2024, hier eingegangen per E-Mail am 5.7.2024, gebe ich teilweise, im Umfang der nachfolgend erteilten Antworten, statt; im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Begründung:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Sie stützen Ihren Antrag auf § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW). Einen Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen nach IFG NRW besteht zum Teil.

Der Informationsanspruch umfasst naturgemäß nur solche Informationen, über die die auskunftspflichtige Stelle verfügt (§ 4 Abs. 1 IFG NRW). Wie Ihnen bereits mit E-Mail vom 4.7.2024 vorab mitgeteilt worden ist, liegt ein Teil der von Ihnen angefragten Informationen hier nicht vor.

Diesbezüglich möchte ich erläuternd darauf hinweisen, dass meine Behörde für die Genehmigung von Tierversuchen zuständig ist sowie für die Sammlung und Übermittlung der Daten im Sinne der Versuchstiermeldeverordnung an das BfR. Dies umfasst jedoch nicht das Nachhalten von Bestellungen von Versuchstieren oder das Ahnden von Verstößen gegen die Versuchstiermeldeverordnung.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
USt-IdNr: DE 126 352 455



Somit beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

- 1. Stellt Ihre Behörde verbindliche Eckpunkte zur Beurteilung des Schweregrades im Rahmen der Tierversuchsgenehmigung auf oder ist es der einzelnen Einschätzung des jeweiligen Sachbearbeiters überlassen? Tauschen Sie sich über die Beurteilung des Schweregrades mit anderen Behörden aus? Ist geplant, einen bundeseinheitlichen Eckpunktekatalog zur Beurteilung des Schweregrades zu verfassen?**

Es gibt von meiner Behörde keinen solchen Eckpunktekatalog zur Beurteilung des Schweregrades. Die Eckpunkte ergeben sich vielmehr aus den gesetzlichen Vorgaben. In Ergänzung hierzu werden Fachinformationen von Expertengremien oder Stellungnahmen von Facharbeitsgruppen herangezogen oder sich in speziellen Fällen auch mit anderen Behörden ausgetauscht. Zudem stimmen sich die Sachbearbeiter häufig über einzelne Fälle behördenintern ab.

Ein bundeseinheitlicher Eckpunktekatalog ist meiner Kenntnis nach nicht geplant.

- 2. Greift Ihre Behörde für die Bestimmung des Schweregrades auf die Einschätzung des Schweregrades auf den Rat oder sogar die konkrete Einschätzung auf Externe zurück? Wen ja auf wen und wie oft in den letzten fünf Jahren? Gemeint ist hierbei nicht die Einschätzung der Tierschutzkommission.**

Es erfolgt stets eine Beratung durch die § 15-Tierversuchskommissionen insgesamt sowie in einzelnen Fällen auch durch Konsultation einzelner Mitglieder sowie wie oben dargestellt u. a. im Austausch innerhalb meiner Behörde sowie mit anderen Behörden. Darüber hinaus werden keine weiteren Externe involviert.

- 3. Wie hoch ist der Begründungsaufwand für die Entscheidung über den Schweregrad?**

Dies hängt generell vom jeweiligen Einzelfall ab. Soweit der Belastungsgrad evident und ohne Weiteres nachvollziehbar ist, bedarf es hierfür auch keines



übermäßigen Begründungsaufwandes. Für weniger eindeutige Fälle sind an die Beurteilung entsprechend höhere Anforderungen zu stellen. Häufig ergeben sich Fragen bzgl. der Einschätzung durch den Antragssteller, die im Rahmen von Rückfragen detailliert geprüft werden, wodurch sich zumeist ein höherer Aufwand ergibt. Eine allgemeine Aussage bzgl. der Höhe des Begründungsaufwandes kann jedoch nicht getroffen werden.

4. Müssen die Behördenmitarbeiter kenntlich machen, auf welchen Quellen ihre Entscheidungen beruhen?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden alle entscheidungsrelevanten Punkte wie auch die Entscheidungsfindung bzgl. der Einschätzung des Schweregrads in der entsprechend zugehörigen elektronischen Akte hinterlegt. Zwar besteht weder im laufenden Genehmigungsverfahren, d.h. bei etwaigen Rückfragen, noch für den Genehmigungsbescheid selbst eine Pflicht, etwaige Quellenangaben zu benennen, tatsächlich ist es jedoch übliche Praxis, diese mit anzugeben, sofern sie relevant für den Entscheidungsprozess gewesen sind.

5. Werden die Mitarbeitenden regelmäßig fortgebildet zur besseren Einschätzbarkeit des Schweregrades? Wenn ja, wie oft und von wem?

Die Mitarbeitenden bilden sich selbständig regelmäßig in den für ihre Tätigkeit relevanten Bereichen u. a. des Tierschutzes und der Versuchstierkunde fort. Hierfür besteht für jeden Mitarbeitenden die Möglichkeit, mehrmals im Jahr verschiedene Fortbildungsangebote wahrzunehmen wie bspw. Fachtagungen, Kongresse oder Online-Seminare.

6. An welchen Vorlagen für die Meldung eines Versuchstiers orientiert sich Ihre Behörde? Stimmt Sie sich, zwecks Einheitlichkeit, bei dem Meldeverhalten mit anderen Behörden ab?

Für die Meldung der Zahlen bzgl. verwendeter Versuchstiere stellt das BfR zwei Tabellen zur Verfügung, die beide von meiner Behörde entsprechend genutzt werden (<https://www.bf3r.de/de/versuchstiermeldungE-287043.html>): Tabelle 1 dient der Meldung von Tieren, die in Tierversuchen gem. § 7 Abs. 2 TierSchG verwendet wurden, Tabelle 2 der Meldung von Tieren, die im Berichtszeitraum



getötet wurden. Weitere Informationen hierzu können von der aufgeführten Website entnommen werden.

Seite 4 / 22.07.2024

Eine Abstimmung der Behörden zur jährlichen Versuchstiermeldung erfolgt nicht, jedoch ein Austausch im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen.

7. Werden die Daten, die Ihre Behörde an das BfR melden muss, bei Ihnen anonymisiert gespeichert oder können Sie nachvollziehen, welche Versuche mit welchen Tieren an welchem Institut durchgeführt wurden?

Die Daten werden von den zuständigen Kreisordnungsbehörden an den Instituten abgefragt und gesammelt an meine Behörde weitergeleitet. Sowohl bei den Kreisordnungsbehörden als auch hier werden die Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft, jedoch ist eine explizite Zuordnung der gemeldeten Tiere zu einzelnen Instituten nicht vorgesehen und somit für meine Behörde in der Regel nicht möglich.

8. Welche Daten zu den Tierversuchen müssen Sie öffentlich zugänglich machen und wo sind diese einsehbar?

Über die oben aufgeführte Meldung von Daten an das BfR hinaus besteht für meine Behörde keine Pflicht, Daten zu Tierversuchen öffentlich zugänglich zu machen.

Die allgemein zugänglichen Informationen zu den jährlichen Versuchstierzahlen können auf der Seite des BfR unter [Erfassung von Versuchstierzahlen in Deutschland \(bf3r.de\)](#) eingesehen werden, Informationen zu genehmigten Versuchsvorhaben über die NTP-Datenbank <https://animaltestinfo.de>.

9. Wie viel Tiere wurden im Jahr 2023 von welchem Büro bestellt? Für wie viele Tiere wurden im Jahr 2023 von welchem Labor jeweils Akten angelegt. Bitte Aufschlüsseln nach Art des jeweiligen Tieres. Zur Erläuterung: Wir erhoffen durch die Differenz ermitteln zu können, welche Tiere zwar für ein Versuchsvorhaben bestellt wurden, jedoch auf dem Weg dorthin oder noch vor Versuchsbeginn gestorben sind. Da nach unserem Verständnis



diese Tiere bislang noch keinen Eingang in die Tierversuchsstatistik finden. Seite 5 / 22.07.2024

Diesbezüglich verfügt meine Behörde über keine Informationen.

10. Wie oft wurden Verstöße durch Ihre Behörde gegen die Versuchstiermeldeverordnung in den letzten fünf Jahren gemäß § 3 Versuchstiermeldeverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt? Wer hat die Ordnungswidrigkeit jeweils zur Anzeige gebracht?

Keine, da meine Behörde hierfür nicht zuständig ist (vgl. § 6 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Tierschutz NRW).

Ein Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Sie haben das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (§ 13 Abs. 2 IFG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

